

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Ausschuss für Medien und Netzpolitik

22. Sitzung am 22.05.2014
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:01 Uhr

Ende der Sitzung: 15:41 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt

1. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland braucht ein Angebot für junge Menschen
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3419 –

2. Zukunft der Gremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3803 –

3. Zukunft der Medienproduktionsfirma News and Pictures
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3804 –

4. Sachstand zur aktuellen Diskussion über die Nutzung von DVB-T-Frequenzen für Breitband
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3839 –

Ergebnis:

(S. 3)

Annahme empfohlen
(S. 4 – 9)

Erledigt
(S. 10 – 11)

Erledigt
(S. 12 – 16)

Erledigt
(S. 17 – 18)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|---|--|
| 5. Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3935 – | Erledigt
(S. 19) |
| 6. IT-Kooperation zwischen Land und Kommunen zum Aufbau
eines gemeinsamen Landesportals
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76
Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3943 – | Erledigt mit der Maßgabe
der schriftlichen Berichter-
stattung
(S. 3) |
| 7. a) Europäisches Parlament schützt Netzneutralität
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3946 – | Erledigt
(S. 20 – 21) |
| b) Entscheidung der FCC zur Netzneutralität in den USA –
Auswirkungen auf und Perspektiven für die weitere Entwick-
lung in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3988 – | Erledigt
(S. 3; 20 – 21) |

Frau Vors. Abg. Dr. Machalet eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

a) Der Ausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt 6

- 6. IT-Kooperation zwischen Land und Kommunen zum Aufbau eines gemeinsamen Landesportals**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3943 –

gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

b) Der Ausschuss beschließt ferner, die Tagesordnung um folgenden Punkt 7b zu ergänzen:

- 7b). Entscheidung der FCC zur Netzneutralität in den USA – Auswirkungen auf und Perspektiven für die weitere Entwicklung in Rheinland-Pfalz**
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3988 –

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland braucht ein Angebot für junge Menschen
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Drucksache 16/3419 –

Berichterstatterin: Frau Abg. Ellen Demuth

Herr Abg. Dr. Braun führt seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, Ziel des Antrags sei es, eine Antwort darauf zu erhalten, wie der aktuelle Stand eines Programms für junge Menschen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Zeitschiene aussähen; denn die Einrichtung eines solchen Programms würde sehr begrüßt werden. Daneben gelte es nach der Konzeption und den finanziellen Hintergründen zu fragen, wobei die groben Eckpunkte bekannt seien.

Herr Boudgoust (Intendant des SWR) bedankt sich für die Unterstützung eines Anliegens, das ein eigenes Anliegen des Rundfunks sei; denn in dieser Hinsicht sei ein Defizit erkannt worden.

Zwar würden punktuell noch junge Menschen erreicht, beispielsweise mit der Tagesschau, den Tatornten oder dem Eurovision Song Contest, aber die Gesamtzahl der jungen Menschen, die Gruppe der jungen Menschen werde nicht mehr in einem Maße erreicht, das dem Auftrag des SWR als öffentlich-rechtlicher Rundfunk entspreche, der für alle Altersgruppen ein Programm bieten solle. Deshalb bedürfe es einer dringenden Veränderung.

Ein Grund, nicht einfach mehr Programme mit in das Hauptprogramm aufzunehmen, die sich dann an dieses Klientel richteten, liege in der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft, in der Veränderung der Mediennutzung und in der Ausdifferenzierung begründet. Dies sei mehrfach probiert worden. Ein ganz wichtiges Beispiel sei, dass junge Menschen nicht nur lineare, sondern auch nonlineare Nutzungsformen miteinander vereinbarten, was bedeute, der SWR müsse ihnen auf allen Verbreitungswegen zeitversetzt und interaktiv begegnen, weil der SWR sonst nicht mehr als wettbewerbsfähiges Medium wahrgenommen werde.

Diese Überlegungen sei in ein Konzept geflossen, das seines Erachtens den aktuellen Stand darstelle, wobei es sich nicht um die eigene Einschätzung des SWR, sondern um eine Bestätigung vieler Experten und Sachverständiger handele, die zugleich die Wettbewerbsfähigkeit dieses Angebots attestiert hätten, unter anderem habe sich das Hans-Bredow-Institut in diesem Sinne geäußert. Es handele sich um einen neuen Ansatz und das in mehrfacher Hinsicht; denn er vereine die Anstrengungen von ARD und ZDF, und er stelle einen crossmedialen Ansatz dar, der sowohl einen noch linearen Fernsehkanal, darüber hinaus aber auch interaktive und nonlineare Nutzungsformen aufweise. Das Internet spiele eine große Rolle, ebenso wie die Kompetenz, die beim Hörfunk erworben worden sei, mit dem Tag für Tag sehr viele junge Menschen erreicht würden. Vor diesem Hintergrund sei er zuversichtlich, dass das Angebot entsprechend aufgenommen werde.

Was die Frage nach dem aktuellen Stand angehe, sei auszuführen, vor Kurzem habe es wieder eine Befassung der Konferenz der Ministerpräsidenten gegeben, die nicht die nötige Einstimmigkeit erbracht habe, weshalb eine erneute Befassung in der MPK voraussichtlich im Oktober notwendig werde. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, der SWR fühle sich gut unterstützt; denn die Initiative werde von allen Gremien aller Landesrundfunkanstalten getragen, die sich einhellig zustimmend geäußert hätten. Auch das ZDF in Gestalt von Herrn Intendanten Bellut habe unlängst erklärt, das ZDF stünde ebenfalls zu diesem Konzept. Eine ebenfalls gute Unterstützung attestiere er den beiden Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, nichtsdestotrotz werde seitens der Ministerpräsidenten, aller Ministerpräsidenten, eine einhellige Aussage gebraucht.

Der SWR erachte sein Konzept als sehr gut beschrieben und die Fragen, die zu Recht gestellt worden seien, als zufriedenstellend beantwortet. Festzustellen sei aber, dass es außerordentlich schwierig sei, ein solch neuartiges und innovatives crossmediales Angebot in adäquater Weise zu beschreiben; einzig noch mehr Papier nachzureichen, in dem dieses Konzept noch ausführlicher beschrieben werde, erachte er nicht als sinnvoll. Deswegen unternehme der SWR nun einen neuen Ansatz, indem er visualisiere, wie ein solcher Tag aussehen könnte und wie das Zusammenspiel der Medien, Internet, Radio und Fernsehen, vorstellbar wäre, wie beispielsweise ein Thema mittels aller drei Medien be-

handelt werde. Wichtig zu beantworten sei in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie das föderale Zusammenspiel funktionieren solle, eine Frage, die für den SWR als Anstalt der ARD sehr wichtig sei, da sich Jugend nicht nur in Berlin, wie oft dargestellt werde, sondern in ganz Deutschland und auch im ländlichen Raum abspiele. Das sollte sich in einem solchen Angebot wiederfinden. Genau dieses Ziel solle mit dem neuen Angebot erfüllt werden.

Erste Sequenzen habe er sich schon anschauen können. Seines Erachtens erfülle das Konzept genau diesen Zweck, es mache sehr gut deutlich, welche Ziele der SWR verfolge und dass er sehr wohl in der Lage sei, Angebote für junge Menschen zu unterbreiten und sie zu begeistern, da nicht nur Angebote für sondern auch von jungen Menschen geschaffen würden. Deswegen weise das Konzept eine andere Sprache, eine andere Bildsprache und eine andere Formensprache auf. Darauf gelte es abschließend noch hinzuweisen.

Herr Abg. Dr. Weiland stellt angesichts der eingänglichen Debatte in der entsprechenden Plenarsitzung fest, alle Ausschussmitglieder verträten die Auffassung, dass insbesondere aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien für diese Zielgruppe etwas getan werden müsse, weshalb alle bedauert hätten, dass die bisherigen Bemühungen nicht zum Erfolg geführt hätten. Vor diesem Hintergrund sei zu fragen, ob der SWR der MPK dasselbe Konzept, das schon zweimal nicht zum Erfolg geführt habe, erneut vorlegen werde, nur anders visualisiert. Damit verbunden sei seine zweite Frage, was den SWR vermuten lassen, dass die MPK bei ihrer nächsten Befassung mit diesem Konzept zu einem anderen Ergebnis kommen werde. Diese Frage stelle er vor dem Hintergrund, dass der SWR das Einbringen dieses Konzepts federführend für die öffentlich-rechtlichen Anstalten betreibe.

Die Landesregierung sei zu fragen, da Rheinland-Pfalz den Vorsitz in der Rundfunkkommission der Länder inne habe und insofern eine besondere Verantwortung für dieses Projekt und die entsprechende Beschlussfassung in der MPK trage, was sie zusätzlich zu den bisherigen Bemühungen zur Durchsetzung dieses Konzepts unternehme, damit es zu einem Erfolg führe. Ferner sei die Frage anzuschließen, wie die Landesregierung die Chancen beurteile, mit dem jetzigen Konzept erfolgreich zu sein; denn die beiden bisherigen – erfolglosen – Versuche hätten der unterstützenswerten gemeinsamen Intention, für diese Zielgruppe aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten etwas zu tun, sicherlich nicht genutzt. Seines Erachtens müsse darauf geachtet werden, dass diese begrüßenswerte Intention mit diesem dritten Anlauf nicht noch diskreditiert werde.

Frau Staatssekretärin Kraege verdeutlicht, die Entwicklung, die Darlegung eines Angebots für junge Menschen stelle einen Prozess dar. Eine erste Diskussion habe es im letzten Jahr auf der Ebene der Ministerpräsidenten in Heidelberg gegeben. Dort sei sehr stark die finanzielle Seite hinterfragt worden. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs sei daraufhin gebeten worden, das Konzept einer genauen Prüfung in dieser Hinsicht zu unterziehen. Eine entsprechende Stellungnahme liege vor, die deutlich mache, die Durchführung sei machbar, das Budget aber knapp bemessen. Selbstverständlich müsse es eine realistische Grundlage geben, für die Seite der Politik sei es aber vor allem maßgeblich, dass die Selbstverpflichtung der Anstalten gegeben sei, dass sie ein solches Angebot auf Grundlage einer Finanzierungssumme von 45 Millionen Euro unterbreiten könnten. Das hänge damit zusammen, dass dieses Angebot nicht wie die herkömmlichen Produktionen im Hauptprogramm konzipiert seien, weshalb von einer anderen Kostenstruktur ausgegangen werde.

Im März habe im Rahmen eines Kaminesgesprächs eine weitere Beratung stattgefunden. Nach ihrem Dafürhalten sei in der Zwischenzeit gute Überzeugungsarbeit geleistet worden, da mittlerweile nur noch drei Ministerpräsidenten Bedenken hätten. In der Diskussion sei deutlich geworden, dass ihnen teilweise das Vorstellungsvermögen fehle, wie die Umstellung eines Konzepts, das auf 20 Seiten beschrieben werde, in der Realität aussehen solle. Mit in diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass die Politik, die Ministerpräsidenten aufgrund der Verfassung an Vorgaben gebunden seien, das heiße, es könnten zwar Empfehlungen für Staatsverträge abgegeben werden, eine Einmischung in das Programm sei jedoch nicht erlaubt, sei aber auch seitens der Politik nicht beabsichtigt. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Verdeutlichung der Umsetzung dieser Trimedialität sei die Idee entstanden, eine trimediale Visualisierung vorzunehmen und auf diese Art und Weise zu präsentieren. Letztendlich müsse dann aber jede Ministerpräsidentin oder jeder Ministerpräsident für sich entscheiden, ob sie oder er nicht nur in der MPK für dieses Konzept stimme, sondern dann auch in den jeweiligen Landtagen eine entsprechende Überzeugungsarbeit leiste, um Mehrheiten für diesen Staatsvertrag zu organisieren.

Herr Boudgoust legt ergänzend dar, es handele sich um dasselbe Konzept. Seines Erachtens bestehe auch die Notwendigkeit, konsequent zu sein und nicht in jeder Sitzung der MPK jeweils unterschiedliche Konzepte vorzulegen. Er sehe dies auch keineswegs als Mangel; denn im Rahmen dieser weiteren Beratungen und der Fragen, die an den SWR herangetragen worden seien, habe sich gezeigt, dass vielfach Missverständnisse vorgelegen hätten, die teilweise schon hätten aufgeklärt werden können und hoffentlich mit der visualisierten Darstellung noch weiter aufgeklärt werden könnten.

Solche hätten sich beispielsweise daraus ergeben, dass zunächst einmal die Notwendigkeit bestanden habe, die Vorstellungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, wie aus den vorhandenen digitalen Spartensendern von ARD und ZDF etwas Neues entstehe, wie eine Reduzierung aussehe, zu verdeutlichen. Die Beschreibung sei deshalb anfangs sehr fernsehzentriert ausgefallen, weil dies den gesetzgeberischen Ausgangspunkt dargestellt habe. Dadurch sei das Missverständnis entstanden, es handele sich nicht um ein trimediales Angebot, sondern um einen Fernsehkanal mit einer gewissen Radio- und Internetbegleitung. Dies habe entsprechend anders dargestellt und verdeutlicht werden können, dass es ein von Anfang an wirklich crossmedial geplantes Konzept sei. Die Fragen, die dann noch im Raum gestanden hätten, hätten sich auf das Finanzkonzept und den konkreten Ablauf bezogen.

Er könne auch von einer gewissen Nachdenklichkeit bei denjenigen berichten, die bislang ihre Zustimmung noch nicht gegeben hätten; denn im Rahmen einer ARD-Sitzung vor wenigen Wochen in München habe sich in den Gesprächen mit Herrn Ministerpräsidenten Seehofer gezeigt, dass die ablehnende Haltung nicht auf grundsätzlichen Erwägungen basiere, sondern allein daraus resultiere, dass die genaue Vorstellung der Umsetzung nicht gegeben sei. Deswegen sei er guter Hoffnung, in diesem dritten Anlauf die Zustimmung aller Ministerpräsidenten zu diesem Konzept zu erhalten.

Frau Abg. Demuth stellt heraus, gegenüber dem Bericht in der vorhergehenden Sitzung und auch im letzten Jahr könne sie keine neuen Aspekte erkennen, es seien wieder nur die Schlagworte wie „crossmedial“ und „Angebote für junge Menschen“ zu hören gewesen. Deshalb frage sie nach, ob das Konzept den Ausschussmitgliedern zum besseren Nachvollziehen schriftlich zugänglich gemacht werden könne.

Nach der letzten Konferenz der Rundfunkkommission habe es eine Pressekonferenz gegeben. Anschließend sei in der Presse zu lesen gewesen, dass dieses Konzept, um Zeit zu überbrücken, auch Schleifen beinhalte und tagsüber Wiederholungen gezeigt werden sollten, das eigentliche Kernprogramm nur zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr gesendet werden solle. Hintergrund sei, dass sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten offensichtlich nicht zutrauten, die Jugendlichen zur deutschen Prime-time um 20:15 Uhr zu binden. Erst ab 21:00 Uhr solle dann wieder ein Angebot dargestellt werden.

Weiter sei zu fragen, wenn es den neuen Jugendsender gebe, wie die Jugendlichen erreicht und auf das Angebot aufmerksam gemacht werden sollten. Dies wäre zweifelsohne mit zusätzlichen Kosten verbunden; denn von vielen anderen Spartenkanälen sei bekannt, dass leider oft genug die Menschen nicht erreicht würden, was von den Marktanteilen bekannt sei, die teilweise bei den Spartenkanälen unter 1 % lägen.

Herr Boudgoust weist darauf hin, dass in den letzten Jahren eine Ausdifferenzierung des Medienmarktes dergestalt stattgefunden habe, dass immer mehr Spartenkanäle und Subkanäle sowohl im privaten kommerziellen als auch im öffentlich-rechtlichen Bereich entstünden, wobei letzterer an gesetzgeberische Vorgaben gebunden sei. Das zeige, dass insgesamt die Bindungskraft eines einzelnen Kanals nachlasse und immer mehr Kanäle existierten, die bestimmte Nutzerwartungen bedienten. Der Nutzeranteil liege dabei fast überall im Bereich von plus minus 1 %. Er würde deshalb nicht von einem Misserfolg sprechen, wenn ein Spartenkanal in Deutschland 0,8 % oder 0,9 % der Zuschauer erreiche, vielmehr stelle dies nach seinem Dafürhalten schon ein beachtliches Potenzial dar. In der Summe stellten sie somit sogar eine gewisse Bedrängnissituation für die großen Programme dar.

Ihm sei bewusst, dass mit einem Jugendangebot keine Marktanteile im zweistelligen Bereich zu erreichen seien – dafür seien auch die finanziellen Restriktionen zu groß –, er gehe jedoch davon aus, dass in qualitativer Hinsicht eine Alleinstellung und eine qualitative Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden könne. Zum einen werde das von Experten bestätigt, zum anderen gehe er aber aufgrund dessen, was im Rahmen dieses Angebots zusammengestellt werde, davon aus, dass dieses Ziel erreicht

werde. Das Angebot umfasse Themen wie Beratung, Bildung oder Lebensfragen, die mit den Themenfeldern gepaart seien, die junge Menschen besonders interessierten.

Sobald die Entscheidung der Ministerpräsidenten feststehe, werde der SWR verstärkt auf dieses Angebot hinweisen. Zu betonen sei, mit den jungen Radioangeboten verfüge der SWR über einen großen Marktanteil; damit würden Tag für Tag Millionen von Hörern, gerade junge Hörer, erreicht. Das Konzept des crossmedialen Angebots bestehe gerade in der Verknüpfung dieser Radioangebote mit Online und Fernsehen. Dem SWR stünden seine eigenen Medien zur Verfügung, die auch entsprechend zur Bekanntmachung genutzt werden sollten. Er gehe davon aus, sobald das Angebot sichtbar und nutzbar sei, werde es eine eigene Dynamik entwickeln; denn selbst bei dem aus finanziellen Gründen sehr bescheidenen Angebot, das auf EinsPlus, dem von der ARD betriebenen Spartensender, gezeigt werde, gebe es eine Reihe von Programmen, die für sehr bedeutende Medienpreise bis hin zum Grimmepreis nominiert worden seien.

Noch einmal eingehend auf die Digitalkanäle sei auszuführen, dass sie nicht über bestimmte Nutzungsgrößen hinaus gekommen seien, hänge auch mit ihrer Entstehungsgeschichte zusammen, da sie anfangs als technische Erprobungskanäle gedacht gewesen und vom Gesetzgeber entsprechend beauftragt worden seien. Die ARD habe sich an die Vorgaben gehalten und demzufolge von Beginn an versucht, mit möglichst wenig Aufwand fast nur unter Rückgriff auf vorhandene Programme diese technische Erprobung zu gewährleisten. Angesichts dessen sei es nicht verwunderlich, dass die Marktanteile nur im Bereich von unter 1 % lägen, wobei noch einmal zu betonen sei, auch Anteile von 0,6 % oder 0,8 % stellten eine beachtliche Zahl dar.

Zu dem Punkt der Wiederholung, des Einbindens von Schleifen sei herauszustellen, es handle sich dabei um ein übliches Instrumentarium, das auch bei den großen Kanälen Anwendung finde. Es wäre medienökonomisch nicht vertretbar, 24 Stunden am Tag permanent neue Programme auszustrahlen; denn das würde sehr viel Geld kosten. Dieses Vorgehen orientiere sich stark an den Nutzungsgewohnheiten jüngerer Menschen, die diese Angebote vormittags nicht nutzten und voraussichtlich auch spät nachts nicht nutzten, weswegen es seines Erachtens ein sinnvolles Konzept sei, zumal es auch bei den anderen europäischen Kanälen schon ausprobiert worden sei und mit Erfolg praktiziert werde. Das bedeute auch keineswegs eine Abwertung eines Programms.

Ein weiterer Punkt hierbei sei die Vorgabe der Ministerpräsidenten gewesen, die Summe von 45 Millionen Euro dürfe nicht überschritten werden, eine Summe, die von ARD und ZDF zusammen aufgebracht werde. Somit seien klare Regeln und Grenzen vorgegeben worden, sodass es nach seinem Dafürhalten auch keine Beschwerden geben dürfe, wenn diese Grenzen eingehalten würden.

Herr Abg. Dötsch wünscht Auskunft, ob es seitens der Landesregierung eine Alternative gebe, um die Aspekte, die unstrittig notwendig seien, modifiziert umzusetzen, falls die Rundfunkkommission diesem Konzept eines Angebots für junge Menschen in der jetzigen Form nicht zustimme.

Frau Staatssekretärin Kraege gibt an, zum jetzigen Zeitpunkt ungern irgendwelche Spekulationen abzugeben, da ihres Erachtens ein solches Verhalten dem anstehenden Projekt in der nächsten Sitzung der Ministerpräsidenten die Überzeugungskraft nehmen würde. Ihrer Meinung nach müsse es jetzt darum gehen, den Fokus auf das Konzept und dessen Visualisierung zu legen; denn sonst könne der Eindruck entstehen, das Projekt würde nur halbherzig verfolgt, weil schon ein alternativer Plan vorliege. Wenn es zu keiner positiven Entscheidung kommen sollte, würden selbstverständlich gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten entsprechende Überlegungen angestellt, welche anderen Möglichkeiten zur Verfügung stünden, worüber der Ausschuss dann entsprechend informiert werde.

Herr Boudgoust kann diese Überlegungen sehr gut nachvollziehen, hebt aber hervor, dieses Projekt verdiene eine Chance, zur Anwendung zu kommen, da es eine absolute Innovation darstelle. Damit würden all die Forderungen an die öffentlich-rechtlichen Sender, sich zu erneuern, neue Angebotsformen zu erstellen, erfüllt. Ein solches crossmediales Angebot gebe es bisher in Deutschland weder von privater noch von öffentlich-rechtlicher Seite. Diesen hartnäckigen Widerstand könne er deshalb nicht nachvollziehen, zumal das Angebot aus dem Bestand heraus erfolge und keine zusätzlichen finanziellen Mittel erwartet würden. Hinzuweisen sei darauf, es würden Technologien zusammengebracht, die auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland wichtig seien.

Das Ziel, der Zweck, der hinter einem solchen Angebot stehe, werde von allen anerkannt, sodass er sich derzeit nicht damit zu befassen beabsichtige, wie es weitergehe, wenn das Angebot auch in der dritten Befassung keine einstimmige Zustimmung finde. Das Projekt sei in einer Art und Weise überprüft worden wie in den vergangenen 30 Jahren nicht mehr im Bereich der Medien. Zu erinnern sei daran, andere Programme hätten im Rahmen ihrer Beauftragung einer Beschreibung eine solche abgegeben, die gerade einmal drei oder vier Sätze umfasse. Bei diesem Projekt sei eine Beschreibung erfolgt, die bis an die Grenze dessen gegangen sei, was verfassungsrechtlich in Bezug auf die inhaltliche Beschreibung und die Programmbeschreibung überhaupt zulässig sei. Vor diesem Hintergrund müsse es erlaubt sein zu fragen, warum diesem Projekt, das im Prinzip von allen anerkannt und für richtig erachtet werde, so viel Widerstand entgegengebracht werde und so viele Bedenken entgegenstünden.

Frau Abg. Demuth trägt noch einmal ihre Frage nach der öffentlichen Zugänglichkeit des Konzepts vor.

Eingehend auf das crossmediale Angebot sei es ihres Erachtens für den Zuschauer schwierig nachzuvollziehen, ob es sich bei einer Nachrichtensendung, die zwischen 17 Uhr und 20 Uhr in Verbindung mit einem interaktiven Angebot gesendet werden solle und dann morgens oder mittags wiederholt werde, um eine Livesendung oder die Wiederholung vom Abend zuvor handele. Gerade der interaktive crossmediale Austausch über die Nachrichten, die dort gesendet und dann besprochen würden, lebe davon, dass sich die Jugendlichen ad hoc zurückmelden könnten; denn gerade das sei der Wunsch der Jugendlichen.

Auch sie erachte den Entwurf als gutes Konzept, aber wenn die Jugendlichen dann feststellen müssten, sie könnten sich dazu nicht zu Wort melden, weil es sich um die Wiederholung vom Abend zuvor handele, sei schon zu fragen, wie das Konzept funktionieren solle, und deshalb habe sie auch Bedenken. 45 Millionen Euro stellten eine beachtliche Summe dar, weshalb gut überlegt werden sollte, wofür das Geld ausgegeben werde, ob es sinnvoll investiertes Geld sei.

Herr Abg. Dr. Weiland sieht es als nachvollziehbar an, dass Bedenken bestünden, wenn das Konzept nicht einsichtig sei. Dieselbe Frage beschäftige die Fraktion der CDU, da sie weder an dem genannten Kammingespräch dabei gewesen, noch bei den Ministerpräsidentenkonferenzen mit dabei sei. Deswegen sei mit dem Bericht der Landesregierung die Hoffnung verbunden gewesen, diesbezüglich eine gewisse Aufklärung zu erhalten, was jedoch in den laufenden Verhandlungen aktuell schwer darstellbar scheine. Das bedeute dann aber auch, dass diese Frage, woher die Bedenken kämen, weiterhin offen bleibe.

Seine Fraktion werde sich bei der Abstimmung enthalten; denn ablehnen wolle sie ihn nicht, weil auch die Fraktion der CDU das Anliegen eines Angebots für junge Menschen grundsätzlich für sinnvoll und notwendig erachte. In der vorliegenden Form könne dem Antrag jedoch nicht zugestimmt werden, weil eine Beurteilung, inwieweit er im Hinblick auf die derzeitige Situation und der Terminplanung der Ministerpräsidentenkonferenz noch aktuell sei, nicht möglich sei. In einigen wesentlichen Teilen scheine er zudem nach den Ausführungen sowohl des Intendanten als auch von Frau Staatssekretärin Kraege überholt; denn er fordere, dass sich ZDF, ARD und Deutschlandradio zu einem Angebot für die Jugend und die jungen Erwachsenen bekannten, was schon mehrfach geschehen sei. Deshalb werde der Antrag in der vorliegenden Fassung als völlig ungeeignetes Instrument gesehen, das Anliegen zu unterstützen.

Herr Boudgoust erläutere, aus seinen Ausführungen, dass ein Teil des Programms aus medienökonomischen Gründen wiederholt werde, zu folgern, es würden Nachrichtensendungen oder andere aktuelle Sendungen wiederholt, könne er nicht bestätigen. Es wäre angesichts des beabsichtigten crossmedialen Angebots unsinnig und verstoße zudem gegen den journalistischen Ethos. Hier werde der Vorteil gerade des crossmedialen Angebots deutlich, dass sowohl über den Hörfunk, in dem alle halbe Stunde die Nachrichten aktualisiert würden, als auch über die Internetangebote des SWR, bei denen die Verbreitungen in Echtzeit erfolgten, Zugriff genommen werden könne und eine entsprechende Einbringung in das Programm erfolge. Die interaktive Beteiligung der Nutzer finde dabei statt; denn Tweets gingen direkt 24 Stunden in das Programm hinein. Fiktionale Stoffe, Filme oder Dokumentationen in Zeiten zu wiederholen, die erfahrungsgemäß wenig frequentiert würden, dagegen könne es nach seinem Dafürhalten keine Bedenken geben.

22. Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 22.05.2014
– Öffentliche Sitzung –

Was die Frage nach der Öffentlichkeit des Konzepts angehe, könne er darstellen, sämtliche Konzepte seien den Staatskanzleien zugeleitet worden. Er erachte es jedoch als Frage des respektvollen Umgangs miteinander, dass diese dann nicht gleichzeitig der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Wenngleich die Behandlung dieses Angebots auch in den Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt sei, würde er es derzeit noch vorziehen, es dabei zu belassen und keine allgemeine Veröffentlichung vorzunehmen. Die Inhalte seien mittlerweile dennoch einem sehr großen Kreis zugänglich gemacht worden.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU dem Landtag die Annahme des Antrags – Drucksache 16/3419 – zu empfehlen.

Elektronische Fassung

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zukunft der Gremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3803 –

Herr Abg. Dötsch führt zur Begründung aus, unter dem Oberbegriff „Staatsferne“ werde nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts immer wieder auch die Zusammensetzung von verschiedenen anderen Gremien diskutiert, verbunden mit der Frage, wann die Staatsnähe, wann die Staatsferne eines Gremiummitglieds gegeben sei. Für seine Fraktion stelle sich speziell die Frage, wie die Landesregierung die Zukunft der Gremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach diesem Urteil sehe.

Frau Staatssekretärin Kraege legt dar, durch das Urteil zum ZDF-Staatsvertrag seien Vorgaben auf den Weg gebracht worden, die eindeutig in Bezug auf die Definition von Staatsferne oder Staatsnähe seien. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zählten zu den staatsnahen Mitgliedern in den Gremien die Vertreter von Regierungen, Parlamenten, Kommunen und Parteien. Die übrigen Vertreter von gesellschaftlichen Gruppen oder auch Institutionen würden danach als staatsferne Mitglieder angesehen. Da die Kammern nicht unter staatsnahe Mitglieder eingestuft worden seien – diese Diskussion habe es im Umfeld der Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Thematik gegeben –, sei davon auszugehen, dass sie unter die staatsfernen Mitglieder gezählt würden.

Darüber hinaus seien sehr klare zahlenmäßige Vorgaben aufgegeben worden, dass die Gremien maximal zu einem Drittel mit staatsnahen Vertretern besetzt sein dürften und zwei Drittel staatsferne Mitglieder sein müssten. Eine Maßgabe, die das Bundesverfassungsgericht ebenfalls ausgesprochen habe, sei teilweise schon im SWR-Staatsvertrag berücksichtigt worden. Dabei handele es sich um die sogenannten Inkompatibilitätsregeln, dass jemand, der im Hauptamt für die Regierung tätig sei, einem Parlament angehöre, kommunaler Wahlbeamter oder für eine Partei tätig sei, ehrenamtlich aber für eine andere Institution arbeite, dann aufgrund dieses Ehrenamts als staatsferner Vertreter in ein solches Gremium Einzug halte. Dies sei nicht möglich. Die teilweise Berücksichtigung im SWR-Staatsvertrag sei vor dem Hintergrund der entsprechenden Diskussion zu sehen, die in diesem Zusammenhang geführt worden sei.

Weiterhin sei eine Maßgabe in Hinsicht auf Gremien mitgegeben worden, dass die Zusammensetzung der Gremien den Veränderungen in der Gesellschaft Rechnung tragen müsse, das heiße, es gelte das sogenannte Versteinerungsverbot; denn wenn sich die Gesellschaft weiterentwickle, müssten die Vertreter in den Gremien die gesellschaftlichen Veränderungen widerspiegeln. Mit dem SWR-Staatsvertrag sei dieser Weg eingeschlagen worden, indem Vertreter von Muslimen und Sinti und Roma mit aufgenommen worden seien. Diese sehe sie als richtigen Schritt auf diesem gemeinsamen Weg. Dieser Punkt werde ebenfalls ein Kriterium für den ZDF-Staatsvertrag sein. Zudem werde darüber zu reden sein, wie eine Sicherstellung für die Zukunft zu gewährleisten sei, da nur eine einmalige Veränderung durch zwei oder drei neue Gremienmitglieder die Forderung des Verfassungsgerichts als Daueraufgabe nicht werde abbilden können. Eine weitere Maßgabe bestehe in der Transparenz der Gremienarbeit. Nach Dafürhalten der Landesregierung sei dieser Punkt beim SWR-Staatsvertrag dadurch recht gut abgebildet, dass der Rundfunkrat in der Regel öffentlich tage. Beim ZDF hingegen werde durchaus noch Handlungsbedarf gesehen.

Nachdem das Urteil im Kreis der Bundesländer ausgewertet worden sei, sei auf Ebene der Rundfunkkommission eine Arbeitsgruppe dazu eingerichtet worden, die sich zunächst einmal vorrangig mit dem ZDF-Staatsvertrag beschäftige, da vom Bundesverfassungsgericht ein sehr enger Zeitplan vorgegeben sei. Diese Arbeitsgruppe werde federführend von Baden-Württemberg geleitet. In der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni solle ein Zeitplan im Rahmen der Befassung mit diesem Thema verabschiedet werden. Auf der Jahreskonferenz, vermutlich im Oktober, werde eine ausführliche Diskussion folgen. Beabsichtigt sei, diesen vorgegebenen Zeitplan auf jeden Fall einzuhalten. Sobald erste Tendenzen erkennbar seien, schlage sie vor, eine entsprechende Diskussion im Ausschuss zu führen, damit das Parlament frühzeitig eingebunden sei und seine Sicht der Dinge miteinbringen könne.

Frau Abg. Anklam-Trapp fragt nach, ob nach dem Abschluss des SWR-Staatsvertrags das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Landesregierung überraschend gekommen oder mit einem sol-

chen Urteil gerechnet worden sei, das beispielsweise Hinweise wie die Einhaltung der Geschlechterparität enthalte.

Frau Staatssekretärin Kraege gibt an, überraschend sei dieses Urteil nicht gekommen, wengleich es Aspekte enthalte, die aus Sicht der Landesregierung zumindest als bemerkenswert bezeichnet werden könnten. Erinnern wolle sie, dass es zwar das Urteil einer Mehrheit der Richter gewesen sei, es aber auch ein abweichendes Votum gegeben habe. Herr Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Paulus habe deutlich gemacht, dass er dafür plädiere, überhaupt keine staatsnahen Vertreter in die Gremien zu entsenden. Das jedoch sei nie Position der Landesregierung gewesen, da sie die Auffassung vertrete, wenn sich die Pluralität der Gesellschaft in den Gremien abbilden solle, dann gehörten auch Vertreter von Parlamenten, Parteien, von Kommunen und Regierungen mit dazu, wobei es auf die Mischung insgesamt ankomme.

Verfassungsrechtlich sei zudem eine weitere Begrenzung in der Form gegeben, dass sich die Vertreter der Exekutive, beispielsweise wie auf der Ministerpräsidentenkonferenz, nicht zu Programmfragen äußerten, das heiße, in dieser Hinsicht seien gewisse Zurückhaltungen geboten. Im SWR-Staatsvertrag sei dies dadurch sehr konsequent abgebildet worden, dass die Anzahl der Vertreter der Regierung im Rundfunkrat zurückgenommen worden sei.

Das Urteil sei erstaunlich klar ausgefallen, was hilfreich sei nicht nur in Bezug auf die klare zahlenmäßige Vorgabe von einem Drittel, sondern auch im Hinblick auf die Abbildung der gesellschaftlichen Bandbreite und Vielfalt. In dieser Hinsicht sei es deshalb notwendig, ein entsprechendes Verfahren auf den Weg zu bringen, beispielsweise in Form einer Evaluierung, im Rahmen dessen zu Beginn der neuen Besetzungsperioden überprüft werden könne, ob die Zusammensetzung noch der gesellschaftlichen Realität entspreche oder Veränderungen vorzunehmen seien. Schon jetzt kämen sehr viele Schreiben von zahlreichen Institutionen, die ihre Auffassung kundtäten, sie müssten jetzt ebenfalls im Fernsehrat vertreten sein. Auch hierzu müsse nun ein geeignetes Verfahren seitens der Arbeitsgruppe entwickelt werden.

Frau Abg. Klamm bittet um Auskunft, ob hinsichtlich der zahlreichen Schreiben, die seitens der Institutionen eingegangen seien, bei der Landesregierung ein Veränderungsbedarf für die Landesmedienanstalten bzw. für die rheinland-pfälzische Landesmedienanstalt gesehen werde.

Frau Staatssekretärin Kraege erwidert, wengleich die Landesmedienanstalten nicht primär im Fokus stünden, sei diese Frage aufgeworfen und bei einer Veranstaltung des Mainzer Medieninstituts behandelt worden, wie sie die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf die Landesmedienanstalten einschätze. Selbstverständlich bedürfe es einer juristischen Prüfung, ob es Auswirkungen habe und wenn ja, wie weitgehend diese seien. Ein akuter Handlungsbedarf werde jedoch nicht gesehen.

Der Antrag – Vorlage 16/3803 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zukunft der Medienproduktionsfirma News and Pictures
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3804 –

Frau Staatssekretärin Kraege führt aus, derzeit laufe ein schwieriges gerichtliches Verfahren über die Drittsendezeiten. Rheinland-Pfalz sei jedoch nicht Verfahrensbeteiligter, weshalb sie den stellvertretenden Direktor der Landesmedienanstalt, Herrn Zehe, bitten würde, entsprechend zu berichten.

Herr Zehe (Stellvertretender Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation) berichtet, die Medienproduktionsfirma News and Pictures sei Lizenznehmerin für die sogenannten Drittsendezeiten, die im Programm von SAT.1 auszustrahlen seien. Ein Programm müsse dann Drittsendezeiten einräumen, wenn es allein entweder einen Marktanteil von über 10 % habe oder zusammen mit anderen Programmen, die hinzuzurechnen seien, weil sie sozusagen aus einer Hand veranstaltet würden, die Grenze von 20 % überschreite.

Dies stelle eine der Unsicherheiten dar, die in Zukunft einer genaueren Betrachtung, vielleicht auch in gesetzgeberischer Hinsicht, bedürften, weil die Marktanteile, die derzeit noch zugrunde gelegt würden, die sogenannten GfK-Zahlen, immer weniger den Bereich abbildeten, den ein Rundfunkprogramm tatsächlich erreiche. Es würden viele Bereiche heute gar nicht erfasst, beispielsweise die Gefängnisinsassen, oder nur unzureichend erfasst, wie beispielsweise der Online-Bereich, was die Branche selbst beklage.

Als das letzte Drittsendezeitverfahren in der LMK eingeleitet worden sei, seien diese Grenzen überschritten worden, sodass die Voraussetzungen vorgelegen hätten, dass die ProSiebenSat.1 Media AG mit ihren Programmen zur Einräumung von Drittsendezeiten verpflichtet sei. Diese Einräumung habe im Rahmen des reichweitenstärksten Programms zu geschehen, was bedeute bei Sat.1. Einzuräumen seien in diesem Fall insgesamt 180 Minuten Sendezeit, auf die in gewisser Weise Regionalfenster angerechnet würden.

Das Verfahren habe schon im Jahr 2011 in der Vorahnung seinen Anfang genommen, dass es zu erheblichen rechtlichen Auseinandersetzungen kommen werde, da immer erkennbar gewesen sei, dass die großen Veranstalter es nicht begrüßten, dass ihnen quasi ein Drittprogramm auferlegt werde, das noch dazu unabhängig von ihrer eigenen Gestaltung durchgeführt werden solle. Genau das aber sei Zweck dieser Einräumung, dass diese Sendezeiten einen anderen Fokus haben sollten als das Hauptprogramm; denn sie sollten Defizite des Hauptprogramms ausgleichen. Da bei SAT.1 und ProSieben die Unterhaltung nach Auffassung des Gesetzgebers und auch der Landesmedienanstalt in einem ausreichenden Maße gegeben sei, beliefen sich die Defizite auf die Bereiche Bildung, Beratung, Information und Kultur, sodass sie in diesen Bereichen bevorzugt ausgeglichen werden sollten.

In einem ersten Durchgang sei den Veranstaltern dctp einerseits und News and Pictures andererseits jeweils ein Teil dieser Drittsendezeiten lizenzmäßig für die Lizenzdauer von fünf Jahren zugesprochen worden. Diese Lizenzvergabe sei sowohl vom Hauptveranstalter, also der SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH, wie auch von Konkurrenten, die nicht den Zuschlag bekommen hätten, vor dem Verwaltungsgericht angefochten worden. Das Verwaltungsgericht habe in einem ersten Durchgang die Vergabebeschreibung aufgehoben, dabei Verfahrensfehler geltend gemacht. Die Entscheidung habe allerdings auch zum Ausdruck gebracht, dass die Einleitung des Verfahrens, die Ausschreibung, die durchgeführt worden sei, ordnungsgemäß abgelaufen sei und das Verfahren jetzt neu angesetzt werden solle in dem Stadium nach Eingang der Bewerbungen, das heiße mit dem vorhandenen Bewerbermaterial das Verfahren noch einmal durchzuführen sei. Daneben sei die Vorgabe erfolgt, nachvollziehbare Kriterien zu entwickeln, wie die Landesmedienanstalt die Bewerber bewerte, um dann aufgrund dieser Kriterien eine Auswahl zu treffen.

Ungeachtet der damals noch laufenden juristischen Auseinandersetzungen sei nach der ersten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung das Verfahren aufgenommen worden, allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass das Gericht möglicherweise in zweiter Instanz anders entscheide. Als diese Berufungen hinfällig gewesen seien, habe die Landesmedienanstalt im Frühjahr 2013 eine neue Lizenzentscheidung getroffen: dctp und News and Pictures. Sowohl der Hauptveranstalter als auch abge-

wiesene Konkurrenten seien daraufhin wiederum vor Gericht gegangen. Da die Landesmedienanstalt wegen der Nähe des Lizenzbeginns den sofortigen Vollzug angeordnet habe, seien der Hauptveranstalter und einer der abgewiesenen Konkurrenten in das gerichtlichen Eilverfahren gegangen.

Die Hauptverfahren seien seit Sommer 2013 anhängig, aber vorrangig seien die Eilverfahren. Im Eilverfahren sei dann im März 2014 eine Entscheidung ergangen. Das Gericht habe aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführer den Sofortvollzug aufgehoben, soweit es die Vergabe an News and Pictures betreffe. Die Aufhebung gelte ab dem 1. Juli 2014.

Für den Teil der Drittsendezeiten, der an dctp vergeben worden sei, habe das Gericht den Sofortvollzug bestehen lassen.

Alle Beteiligten seien gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren zum Oberverwaltungsgericht gegangen. Die Entscheidung des OVG stehe noch aus, wobei er sie noch im Laufe des Monats Mai erwarte, weil ansonsten ab dem 1. Juli eine nicht einfach zu bewertende Situation bestehen würde, dass ein Staatsvertrag einen Block an Drittsendezeiten vorgebe, der auszustrahlen sei, aber nur ein kleiner Teil aufgrund des Sofortvollzugs weiter veranstaltet werde, während der größere Teil wegfallen würde. Diese Situation stelle für die Landesmedienanstalt einen nicht haltbaren Zustand dar, weswegen ihrerseits im Beschwerdeverfahren auch vorgetragen worden sei, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht dazu führen dürfe, dass nur ein halber Gesetzesvollzug durchgeführt werden könne.

Aus heutiger Sicht und vor einer entsprechenden anders lautenden Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz ende die Veranstaltertätigkeit von News and Pictures am 30. Juni dieses Jahres, demzufolge habe der Unternehmer seiner Belegschaft aus arbeitsrechtlichen Gründen insgesamt für diesen Zeitpunkt die Entlassung aussprechen müssen. Wie es weitergehe, insbesondere dann, wenn eine Entscheidung des OVG zwar positiv, aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolge, dazu könne er aus Sicht der Landesmedienanstalt wenig sagen, da eine entsprechende Einschätzung nur aus Sicht des Rundfunkunternehmers erfolgen könne, ob das Personal, wenn ihm gekündigt worden sei, innerhalb weniger Tage wieder eingestellt werden könne. Er hege dies bezüglich allerdings Zweifel.

Herr Abg. Dötsch erinnert, das Verfahren sei in dieser Form nicht zum ersten Mal erfolgt. Ein solches Verfahren sei nicht nur in Rheinland-Pfalz üblich und auch nicht nur bei diesem Sender. Dennoch sei es zu Problemen gekommen, wie sie bisher in anderen Bereichen nicht aufgefallen seien. Deshalb sei zu fragen, ob seitens der Landesmedienanstalt dafür Gründe ausgemacht werden könnten.

SAT.1 verwehre sich offensichtlich gegen diese Form von Drittsendezeiten. Dazu sei zu fragen, welche Ursachen seitens der Landesmedienanstalt gesehen würden, ob in erster Linie wirtschaftliche Gründe dahinter stünden oder auch andere Gründe festzumachen seien.

Herr Zehe bestätigt, ein solches Verfahren laufe nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern beispielsweise auch in Niedersachsen bei der dortigen Landesmedienanstalt im Hinblick auf die dortige Zuständigkeit für RTL. Auch dort sei derzeit ein Gerichtsverfahren gegen die Vergabe anhängig, jedoch nur von einem abgelehnten Konkurrenten. RTL sei in dieser Hinsicht etwas zurückhaltender, was vielleicht damit zusammenhänge, dass RTL nur über eine Lizenz für fünf Jahre verfüge.

Die Gründe für das Verhalten von SAT.1 seien für ihn in erster Linie und ausschließlich wirtschaftliche Gründe. Vor gut 20 Jahren habe es schon die Verpflichtung zu eingelagerten Drittprogrammen gegeben, wenn ein Sender terrestrische Frequenzen zu nutzen beabsichtige. In einem anderen Bundesland habe der damalige Verantwortliche einer der betroffenen Sender, der solche Programmanteile habe aufnehmen müssen, von der „Laus im Teppich“ gesprochen. Das heiße, wenn Sender Drittsendezeiten bekämen, hätten sie eine Programmstrecke, über die sie selbst nicht bestimmen könnten. Noch dazu müssten sie laut den staatsvertraglichen Regelungen die Finanzierung dieser Programmstrecke sicherstellen. Die Auffassung gehe dahin, dass kein Low-Budget-Programm verlangt werden könne; denn es sei genau der Grund für die Drittsendezeiten, dass die Hauptveranstalter zwar eine große Reichweite hätten, jedoch möglicherweise mit einem in weiten Bereichen defizitären Programm sendeten, sodass höherwertige Drittsendezeiten einzupflügen seien.

Wenn die großen Sendeanstalten diese Drittsendezeiten nicht mehr einspeisen müssten und vielleicht eigene, schon vorbereitete Programme, die sie möglicherweise auch schon einmal ausgestrahlt hätten, nutzen könnten, dann würde das für diese Sendeanstalten fast keine Kosten mehr bedeuten. Wenngleich die Werbeeinnahmen aufgrund der Wiederholungen geringer ausfallen mögen, so seien sie immer noch höher, als wenn sie die ursprünglichen Sendungen ausstrahlen müssten. Er sehe dies aufgrund der eingereichten Schriftsätze an das Gericht, die bis zum Schluss immer wieder vorgelegt worden seien, als die tatsächlichen Gründe an.

Frau Staatssekretärin Kraege greift die Ansicht ihres Vorredners auf, es handele sich vordergründig um wirtschaftliche Gründe, von denen sich SAT.1 leiten lasse. Der Hintergrund, warum diese Verpflichtung aufgenommen worden sei, sei die Vielfaltssicherung, dass aus medienkonzentrationsrechtlichen Gründen in den Staatsverträgen festgelegt worden sei, dass reichweitenstarke Programme zur Vielfaltssicherung diese Drittsendezeiten und Regionalfenster ausstrahlen müssten.

Derzeit fänden, wie dargelegt, entsprechende Auseinandersetzungen um diese Vorgabe statt. Die Diskussion werde intensiv auf der Ebene der Rundfunkkommission geführt; denn die Tendenz zumindest bei dem einen Veranstalter, mit dem sich die rheinland-pfälzische Landesmedienanstalt auseinandersetzen müsse, ProSieben/SAT.1, scheine dahin zu gehen, auf Einschaltquoten zu verzichten, um unter bestimmte Margen zu kommen, um auf diese Art und Weise der Verpflichtung zu entgehen.

Rheinland-Pfalz plädiere dafür und werbe dafür entsprechend im Kreis der Bundesländer, nicht auf bestimmte Prozentzahlen zu setzen, sondern in Zukunft zu sagen, die beiden reichweitenstärksten Programme sollten die Verpflichtung haben, diese Drittsendezeiten einzuspeisen, wobei die Unternehmensgruppen gemeinsam zu betrachten seien, das heiße, ProSieben/SAT.1 stelle eine Unternehmensgruppe dar und RTL und RTL2 ebenfalls. Aus Gründen der Vielfalt wäre es aus rheinland-pfälzischer Sicht sehr bedauerlich, wenn beispielsweise nur noch RTL in der Pflicht wäre, Drittsendezeiten oder Regionalfenster auszustrahlen.

Herr Abg. Dötsch stimmt dem letzten Aspekt zu, gerade Drittsendezeiten sollten Vielfalt garantieren, weshalb dieser Punkt bei der Lizenzvergabe mit einer Rolle spielen und auch spielen müsse. Insofern verstehe er das wirtschaftliche Argument nicht, da dieser Punkt seines Erachtens von Anfang an einzukalkulieren sei. Für ihn sei in diesem Zusammenhang der Aspekt zu klären, ob dadurch wirklich ein Defizit erfolge oder nur weniger Gewinn gemacht werde. Vor diesem Hintergrund sei eine andere Handhabung nicht zu akzeptieren, da die Themenvielfalt auch politisch wichtig sei und deshalb auch Berücksichtigung finden sollte. Er habe die aktuelle Auseinandersetzung dergestalt verstanden, dass die Drittsendefenster insgesamt in Frage gestellt würden. Damit sei deshalb die Frage zu verbinden, inwieweit dies dann politisch akzeptiert werden könnte.

In der akuten Situation habe aber erst einmal das Gericht das Sagen, und es müssten entsprechende Fakten geschaffen werden. Für die Abgeordneten sähe er es in diesem Zusammenhang als wichtig zu beantworten an, welche Konsequenzen mit einem zwar gewünschten, aber nicht rechtzeitig erfolgten Urteil einhergingen, beispielsweise auch für den Medienstandort Rheinland-Pfalz, besonders hier in der Region. Als Konsequenz sähe er die Notwendigkeit zu eruieren, wie solche strittigen Punkte in Zukunft zu vermeiden und welche Verbesserungen gegebenenfalls im Verfahren selbst einzubringen seien.

Frau Staatssekretärin Kraege sieht die Folgen für den Medienstandort Mainz ebenfalls als bedauerlich an. Die Mitglieder des Ausschusses seien bei der Eröffnung der neuen Räumlichkeiten von News and Pictures mit dabei gewesen, bei der deutlich zu erkennen gewesen sei, um was für ein vitales Unternehmen es sich handle. Die jetzige Hängepartie durch das noch nicht erfolgte Urteil des OVG bedeute eine Schwächung für das Unternehmen, was ebenfalls zu bedauern sei. Die Unabhängigkeit der Gerichte sei aber zu respektieren, und jede Entscheidung könne vor einem Gericht beklagt werden.

Als wichtig in diesem Zusammenhang sehe sie die klare Aussage seitens der Politik, wie wichtig dieser Vielfaltsgedanke im Privatfernsehen sei. Dazu gehöre, auch die Bundesländer zu überzeugen, für die dieser Gedanke nicht elementar sei und die darin auch keine Problematik erkennen würden. In den östlichen Bundesländern gebe es beispielsweise solche Drittsendezeiten und Regionalfenster nicht. Wichtig sei es deshalb, dafür zu werben, wie wichtig dieser Aspekt für Rheinland-Pfalz sei, und

gegebenenfalls zu schauen, welches Äquivalent es in dieser Hinsicht für die östlichen Bundesländer gebe.

In dem Zusammenhang wolle sie daran erinnern, dass im letzten Jahr auf Initiative aller drei Fraktionen ein Landesmediengesetz verabschiedet worden sei, mit dem mehr Handlungsspielraum für die Landesmedienanstalt verbunden gewesen sei, dass sie für den Fall einer Nichteinigung zweier Vertragspartner vorübergehend ein angemessenes Entgelt über einen Bescheid festlegen könne, wobei auch ein solcher Bescheid selbstverständlich beklagt werden könne. Dies sei klar herauszustellen.

Insofern stelle die Situation für das Unternehmen selbst eine sehr missliche und schwierige Situation dar, die nach ihrem Dafürhalten durch die Gewinnmaximierung des einen Beteiligten hervorgerufen worden sei, wobei dessen wirtschaftliche Situation allgemein bekannt sei. Insofern liege ihres Erachtens die Antwort auf das, was Herr Abgeordneter Dötsch vorhin formuliert habe, klar auf der Hand.

Herr Zehe ergänzt hinsichtlich der Frage, ob die Einrichtung von Drittsendezeiten für die Veranstalter Verluste oder nur weniger Gewinn bedeuteten, der Teil, der von News and Pictures veranstaltet werde, sei selbsttragend, das heiße, für den Hauptveranstalter gebe es keine Verluste, sondern wenn dann nur weniger Gewinn. SAT.1 insgesamt brauche auch nicht als gefährdet eingestuft zu werden; denn nach den zuletzt gesehenen Bilanzen sei ein Reingewinn von gut einer Viertelmilliarde Euro zu verzeichnen gewesen.

Herr Abg. Dr. Weiland geht davon aus, dass die jetzt genannten Punkte in der Klageschrift keine Rolle gespielt hätten, vielmehr hätten konkrete Vergabeentscheidungen und -prozesse bei der LMK im Vordergrund gestanden, wobei die Entscheidung darüber, ob zu Recht oder zu Unrecht, das Gericht zu treffen habe. Er bitte um Auskunft, welche Punkte ganz konkret in der Vergabeentscheidung der LMK beklagt worden seien.

Herr Zehe entgegnet, zum einen werde beklagt, die LMK habe bei der Auswahl Kriterien ohne Gesetzesgrundlage angewendet. In diesem Zusammenhang sehe die LMK den Kritikpunkt, dass seitens des Gerichts teilweise in den Gestaltungsspielraum der Versammlung der LMK eingegriffen werde. Dies zu klären, obliege aber jetzt dem OVG.

Zum Verfahren sei darzulegen, in einem ersten Verfahren sei geschaut worden, ob die Bewerber für die Bereiche Kultur, Bildung und Information überhaupt Angebote mitbrächten; denn ein Drittsendeangebot mit noch mehr reiner Unterhaltung wäre von vornherein abschlägig beschieden worden. In einem zweiten Durchgang sei die seit mehr als zehn Jahren durchgeführte sogenannte Weiß-Studie über die Programminhalte der privaten Vollprogramme im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen herangezogen worden. Dabei handele es sich um die weitreichendste und anerkannteste Studie, die es auf diesem Gebiet gebe. Dabei sei geschaut worden, wo diese Studie Defizite bei SAT.1 abbilde und wer von den Bewerbern das umfangreichste Angebot im Rahmen der Drittsendezeiten zum Ausgleich dieser Defizite biete. Dafür seien Punkte vergeben worden. Am Ende hätten zwei Bewerber gestanden, die die meisten Punkte bekommen hätten.

Der zweite Punkt, der beklagt worden sei und dem seitens SAT.1 mehr Bedeutung beigemessen werde, laute, dass sich der Veranstalter selbst nicht als verpflichtet ansehe für die Veranstaltung von Drittsendezeiten, da SAT.1 argumentiere, zwischenzeitlich hätten sich die Einschaltquoten aus ihrer Sicht negativ entwickelt und seien unter die Grenze von 10 % für Einzelprogramme und auch unter die Grenze von 20 % für die Gesamtgruppe gesunken. Die LMK sei daher verpflichtet, diesen Veränderungsprozess zu beachten.

Diese Diskussion habe er selbst schon in der KEK geführt und dabei teilweise unverständliche Reaktionen erlebt. Es würde bedeuten, es werde ein Verfahren eingeleitet, im Rahmen dessen bekannt sei, die Quote liege bei 20,1 %. Das Verfahren dauere ein bestimmte Zeit, müsse entsprechend in der KEK behandelt werden, und währenddessen sinke die Quote auf 19,9 %. Nach einer sehr vereinzelt Meinung innerhalb der KEK hätte das Verfahren dann abgebrochen werden müssen. Wenn dann beispielsweise drei Monate später die Quote wieder bei 20,1 % liege, müsse das Verfahren wieder aufgenommen werden. Wenn am Ende dieses Verfahrens dann eine Lizenzvergabe für fünf Jahre stünde und die Quote nach zwei Jahren unter 20 % senke, müsste die LMK dann News and Pictures mitteilen, das Unternehmen dürfe nicht mehr senden. Wenn dann zwei Monate später die Quote wie-

der stiege, dürfe er das Unternehmen jedoch nicht zurückholen, sondern es müsste ein neues Verfahren eingeleitet werden. Das würde für keine der Seiten Planungssicherheit bedeuten. Darauf würde sich kein Bewerber einlassen. Dieser Punkt stelle den maßgeblichen Streitpunkt dar. Die LMK verweise in diesem Zusammenhang nun auf den Staatsvertrag, in dem stehe, maßgeblich seien die bei Einleitung des Verfahrens festgestellten Reichweiten.

Herr Abg. Dr. Weiland sieht in dieser Hinsicht den Gesetzgeber gefordert, eindeutige gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Herr Zehe führt aus, möglicherweise ergebe sich diese Notwendigkeit im Zuge des § 31, bei dem sich der ein oder andere Aspekt, der bisher unstrittig gewesen sei, im Laufe des Verfahrens als strittig erwiesen habe. In diesem Zusammenhang könne von Verfahrensfehler gesprochen werden, da die LMK den einen Standpunkt vertrete, das Gericht in dieser Hinsicht jedoch eine andere Auffassung habe. Andererseits könne er sich nicht vorstellen, dass die entsprechende Formulierung noch eindeutiger verfasst werden könne.

Der Antrag – Vorlage 16/3804 – hat seine Erledigung gefunden.

Elektronische Fassung

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Sachstand zur aktuellen Diskussion über die Nutzung von DVB-T-Frequenzen für Breitband
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/3839 –

Frau Staatssekretärin Kraege berichtet, in Rheinland-Pfalz aber auch in Hessen sei immer deutlich artikuliert worden, dass beide Länder ein großes Interesse daran hätten, auch in Zukunft noch DVB-T zu nutzen, weil es sich um den verbraucherfreundlichsten aber auch sozialverträglichsten Übertragungsweg handele, um Fernsehen zu empfangen. Beide Länder zeigten sich zudem zufrieden damit, dass in der aktuellen Koalitionsvereinbarung des Bundes neben dem Ziel des Breitbandausbaus auch der Punkt enthalten sei, dass die Voraussetzungen für den Umstieg auf DVB-T2 gesichert sein müssten. Dies sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Akzeptanz für diesen Übertragungsweg in Zukunft nur dann gegeben sein werde, wenn er dann den deutlich besseren HD-Standard abbilden könne. Dies gelinge nur über DVB-T2. Darüber hinaus hätte der DVB-T2-Standard den positiven Nebeneffekt, dass das jetzige 700 Mhz-Frequenzband nicht mehr benötigt würde, sondern auf ein darunterliegendes Band gegangen werden könnte. Somit würde das 700 Mhz-Band frei und könnte für andere Zwecke, beispielsweise den Mobilfunk, genutzt werden.

Die Thematik sei mittlerweile in der politischen Diskussion angekommen, und die Vorarbeiten zur Umstellung dieses Standards hätten begonnen. Vorausgegangen sei dieser Diskussion – ihrer Erinnerung nach sei eine Thematisierung in diesem Ausschuss erfolgt –, dass RTL keine Perspektive mehr in dem terrestrischen Übertragungsweg gesehen habe und in der Folge einen Ausstieg auf Raten angekündigt habe. In München sei der Sender schon ausgestiegen, und für das restliche Bundesgebiet hätte der Ausstieg in den nächsten zwei Jahren erfolgen sollen. Nachdem der Koalitionsvertrag jedoch in dieser Form verabschiedet worden sei, habe RTL seine Absicht rückgängig gemacht und die Betonung mehr auf eine mögliche Perspektive als auf eine feste Absicht gelegt. Derzeit sei RTL dabei, entsprechende Geschäftsmodelle für die DVB-T-Nutzung auf den Weg zu bringen.

Rheinland-Pfalz habe mit dem Bund, zum einen über den Beirat der Bundesnetzagentur, zum anderen aber auch über die entsprechenden Treffen mit dem Chef des Bundeskanzleramts, bei denen auch die Bundesministerien vertreten seien, das Thema intensiv diskutiert. Wichtig sei es, diesen Übertragungsweg so lange zu erhalten, wie er für die terrestrische Nutzung gebraucht werde, und erst dann die Umstellung erfolgen zu lassen, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher die Chance gehabt hätten, sich die entsprechenden Endgeräte oder die Zusatzboxen, die sie vermutlich dafür bräuchten, zu kaufen. Dieser Umstellungszeitraum sollte dabei nicht auf wenige Monate begrenzt werden, sondern über eine sogenannte Simulcast-Phase zwei bis drei Jahre Zeit einräumen.

Andererseits könne sie das Interesse des Bundes nachvollziehen, dass er dieses Band nicht nur technisch zu nutzen beabsichtige, wobei das Problem bestehe, dass im umliegenden Ausland eine sehr starke DVB-T-Nutzung gegeben sei und auch sehr starke Einstrahlungen in das Bundesgebiet existierten. Mit diesen Nachbarländern müsste die Bundesnetzagentur Gespräche führen, dass auch dort eine Räumung dieses 700 Mhz-Bandes zum selben Zeitpunkt stattfinde, da ansonsten beispielsweise in der Eifel oder in der Westpfalz diese Frequenzen anderweitig nicht genutzt werden könnten, weil sie aus dem Ausland überstrahlt würden.

Das weitere Interesse des Bundes liege im finanziellen Bereich. Die 700 Mhz-Frequenzen sollten im Rahmen einer anstehenden Versteigerung, vermutlich im nächsten Jahr, der 1800 Mhz- und der 900 Mhz-Frequenzen mit eingebunden werden, verbunden mit der Hoffnung, deutlich mehr Geld Erlösen zu können, um dann mehr Geld für den Breitbandausbau zur Verfügung zu haben.

Um zu verhindern, dass beide gleichberechtigt wichtigen Punkte gegeneinander ausgespielt würden, sei im Rahmen des Länderkreises dem Bund bei der letzten Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramts der Vorschlag einer Arbeitsgruppe unterbreitet worden. Diese sei aufgegriffen worden, und die Arbeitsgruppe werde zeitnah am nächsten Freitag erstmals zusammen mit dem Staatssekretär des zuständigen Bundesministeriums tagen. Dabei solle sowohl geprüft werden, welche technischen Fragen zu klären seien als auch die Frage, wie ein entsprechender Zeitplan aussehen könne. Sie gehe davon, dass alle Beteiligten möglichst frühzeitig eine entsprechende Planungssicherheit bekommen sollten, wobei die Zeitpläne allerdings nicht in der Art und Weise gestaltet sein dürften,

dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr bereit seien, DVB-T zu nutzen, weil sie nicht genügend Zeit gehabt hätten, diese Umstellungsphase zu realisieren, oder andere wichtige Punkte, wie interessante Programmangebote oder die Beteiligung der Privaten, wegfielen; denn dies würde ihres Erachtens ein schlechtes Signal an die Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen, vor allem vor dem Hintergrund, dass im Rhein-Main-Gebiet eine sehr intensive Nutzung gegeben sei, die es abzusichern gelte. Dabei arbeiteten Hessen und Rheinland-Pfalz sehr eng zusammen.

Herr Abg. Dötsch fragt nach, ob mit diesem 700 Mhz-Band nicht beabsichtigt gewesen sei, die LTE-Frequenzen zu stützen, damit LTE verstärkt in der Fläche genutzt werden könne. Deshalb gehe es seines Erachtens nicht allein um mehr Erlöse aus der Versteigerung, sondern auch um die technische Umsetzung.

Die Thematik um DVB-T werde schon über einen längeren Zeitraum behandelt. Zu beobachten sei gewesen, dass die Erfolgsmeldungen im Vorhinein größer ausgefallen seien als die anschließenden Ergebnisse. Auch dies gelte es in diesem Zusammenhang festzuhalten.

Er bitte um Auskunft, ob es keine Möglichkeiten gebe, dieses Verfahren zu beschleunigen, um möglichst frühzeitig diese Bandbreiten gerade für die Breitbandversorgung zur Verfügung zu stellen, beispielsweise durch Absprachen auf Länderebene.

Frau Staatssekretärin Kraege entgegnet, genau dies mit ihren Ausführungen zum Ausdruck habe bringen wollen, dass, wenn der DVB-T2-Standard eingeführt worden sei, die Möglichkeit gegeben sei, das 700 Mhz-Band für den Mobilfunk freizugeben, letztendlich für LTE. Das aber setze voraus, dass eine zeitgleiche Abschaltung oder Migration im benachbarten Ausland erfolge, weil ansonsten LTE in diesem Frequenzbereich nicht genutzt werden könne. Das betreffe das gesamte Saarland und breite Teile Rheinland-Pfalz, wie die Eifel und die Pfalz, also genau die Gebiete, in denen diese zusätzliche Frequenz dringend gebraucht würde. Um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen, müssten Gespräche mit dem benachbarten Ausland geführt werden, um, wie ausgeführt, die zeitgleiche Umstellung vornehmen zu können.

Die Zahl der Nutzer, die noch Fernsehen über DVB-T empfangen, sei nicht zu unterschätzen. Im Rhein-Main-Gebiet liege sie bei 20 %. Für die Ballungsräume handele es sich um einen hoch attraktiven Übertragungsweg, den es auf jeden Fall zu erhalten gelte. Wenn jemand nicht bereit sei, zusätzlich zum Rundfunkbeitrag einen zusätzlichen monatlichen Beitrag für den Empfang von Kabel zu leisten, stelle dies gerade in diesen Gebieten oftmals die einzige Möglichkeit des Empfangs dar; denn im Geschosswohnungsbau sei das Anbringen einer Satellitenschüssel oftmals nicht erlaubt.

Rheinland-Pfalz plädiere dafür, dass für die Umstellung ein bestimmter Zeitrahmen, gerade auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher, eingeräumt werde. Hinzu komme die Aussage seitens der Mobilfunkunternehmen, dass sie vor 2018 weder eine Möglichkeit noch einen Bedarf sähen, diese Frequenzen zu nutzen, weil sie zum Teil die LTE-Frequenzen aus der ersten digitalen Dividende noch gar nicht umfänglich ausgeschöpft hätten.

Wichtig sei die Verständigung auf Bund-Länder-Ebene auf einen Zeitplan, um Planungssicherheit herzustellen. Wenn ein Datum bekannt sei, könne sie sich auch durchaus vorstellen, die 700 Mhz-Frequenzen in eine Versteigerung mit einzubetten. Sie könne aber nicht sagen, ob die Mobilfunkunternehmen, wenn sie eine Frequenz erst ab 2018 zu nutzen beabsichtigten, bereit seien, dafür schon 2015 Geld auszugeben. Dies gelte es, in Gesprächen abzuklären.

Der Antrag – Vorlage 16/3839 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3935 –

Frau Staatssekretärin Kraege trägt vor, die Rundfunkkommission habe Schritte unternommen, um die Punkte, die im Bereich des Jugendmedienschutzes einer Aktualisierung bedürften, entsprechend zu aktualisieren. Die Erfahrungen der Vergangenheit nutzend sei eine umfangreiche Online-Konsultation auf den Weg gebracht worden. Die Federführung hierbei obliege der sächsischen Staatskanzlei, wobei selbstverständlich eine enge Abstimmung mit den anderen Bundesländern erfolge.

Die Eckpunkte dieser Änderungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag seien am 24. März für die Online-Konsultation ins Netz gestellt worden. Bis zum Stand Mitte Mai hätten sich dort 115 Teilnehmer registriert, 120 Bewertungen und 327 Kommentare seien abgegeben worden. Ab Ende Mai finde eine erste Sichtung und Bewertung seitens der für den Rundfunkbereich zuständigen Referentinnen und Referenten statt. Geplant sei, dass sich die Rundfunkkommission am 11. Juni damit befasse und versuche, eine erste Bewertung als eine Art Zwischenstand vorzunehmen, um zu schauen, welche Anregungen an welcher Stelle aufgenommen und wo Veränderungen vorgenommen werden könnten. Bis Ende Juli erfolge dann eine erneute Einstellung in das Netz. Anschließend finde im Rahmen des entsprechenden Verfahrens eine Diskussion und Vorunterrichtung der Parlamente statt. Parallel würden Gespräche mit dem Bund bezüglich des Jugendschutzgesetzes geführt, da gegebenenfalls parallel eine Anpassung dieses Gesetzes erfolgen müsse.

Auf entsprechende Nachfrage seitens **Frau Abg. Klamm**, ob den Ausschussmitgliedern schon wesentliche Punkte aus der Online-Konsultation mitgeteilt werden könnten, entgegnet **Frau Staatssekretärin Kraege**, ein Punkt beschäftige sich mit der Thematik des Betreibens eines Blogs, also mit User generated content. Wenn solche Angebote im Netz unterbreitet würden, bei denen auch Dritte Inhalte einstellen könnten und dann eine freiwillige Alterskennzeichnung vorgenommen werde – dies sei sehr unbürokratisch möglich und habe nur in zwei Altersstufen zu geschehen, nämlich ab 12 Jahren oder ab 18 Jahren –, dann solle der Anbieter von der Haftung freigestellt werden.

Die Diskussionen dazu würden kontrovers geführt, vielfach sei dieser Aspekt dahingehend verstanden worden, alle Blogger sollten verpflichtet werden, eine Alterskennzeichnung einzuführen. Sie habe in diesem Zusammenhang immer erläutert, es handele sich um ein zusätzliches Sicherheitsnetz, da dazu durchaus unterschiedliche Rechtsprechungen ergangen seien. Während eine Rechtsprechung von einer Haftung ausgehe, sehe eine andere eine Haftung nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund sei eine Alterskennzeichnung als freiwillige Maßnahme hineingeschrieben worden. Wenn nun eine Haftung seitens eines Gerichts ausgeschlossen werde, laufe diese Vorschrift ohnehin ins Leere, andernfalls aber, wenn ein Gericht einen Anknüpfungspunkt für eine Haftung sehe, handele es sich um eine zusätzliche Sicherheit für User generated content. Nach dieser Erläuterung hätten sich die Diskussionen merklich entspannt, da deutlich geworden sei, es gehe nicht um eine Überregulierung, sondern darum, niederschwellige Anreize zu bieten.

Der Antrag – Vorlage 16/3935 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkte 7a und 7b der Tagesordnung:

- 7 a) Europäisches Parlament schützt Netzneutralität**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3946 –
- 7 b) Entscheidung der FCC zur Netzneutralität in den USA – Auswirkungen auf und Perspektiven für die weitere Entwicklung in Rheinland-Pfalz**
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3988 –

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

Frau Staatssekretärin Kraege führt aus, die Landesregierung begrüße die Entscheidung des Europäischen Parlaments, das damit ein klares Zeichen für die Netzneutralität gesetzt habe; denn seit der Entwurf für die Telekommunikationsverordnung von Frau Kommissarin Kroes vorliege, finde eine kontroverse Diskussion statt. Es habe dazu im Spätherbst letzten Jahres in Brüssel eine Veranstaltung des Mainzer Medieninstituts gegeben, auf der sich die rheinland-pfälzische Landesregierung entsprechend kritisch geäußert habe. Sie selbst habe dazu sehr viele Gespräche geführt. Am 29. November 2013 habe der Bundesrat einen einstimmigen Beschluss gefasst, in dem er sich sehr kritisch zu der vorliegenden Telekommunikationsverordnung der Kommission geäußert und angemahnt habe, dass die sogenannten Spezialdienste genauer definiert würden und ihr Umfang näher erläutert werde. Hier sei an die Debatte über die Drosselung von bestimmten Angeboten durch die Telekom zu erinnern, die mit in diesem Zusammenhang geführt worden sei. Bei dieser Verordnung gehe es sehr stark um diese sogenannten Spezialdienste, im Rahmen dessen eine privilegierte, das heiße eine bevorzugte und mit größerer Geschwindigkeit gegenüber den normalen Angeboten im Internet durchgeführte Beförderung erfolgen solle.

Hier werde nun die Gefahr gesehen, dass diese Öffnung für die Spezialdienste dazu führe, dass genau solche Geschäftsmodelle, wie die Telekom sie ursprünglich einzuführen beabsichtigt gehabt habe, dort aufsetzen und damit eine verbindliche rechtliche Grundlage geschaffen würde; denn wenn die EU eine Verordnung in dem Bereich erlasse, wirke sie unmittelbar, sodass sie auch in Deutschland geltendes Recht darstellen würde, ohne dass noch eine Veränderung seitens des Landes- oder Bundesgesetzgebers erfolgen könnte.

Zunächst einmal sei davon auszugehen, dass die jetzt noch im Amt befindliche Kommission, wenngleich sie nach der Europawahl am nächsten Sonntag noch einige Monate geschäftsführend im Amt sein werde, diesen Komplex nicht mehr zum Abschluss bringen werde, sondern dieser Prozess noch einmal neu aufgerollt werde, sodass die Möglichkeit bestehe, sich entsprechend zu positionieren. Möglicherweise komme es während dieses Zeitraums auch noch zu einem Sinneswandel seitens der Kommission.

Der nächste Punkt betreffe eine Entscheidung der amerikanischen Regulierungsbehörde für Kommunikation, der Federal Communications Commission (FCC), vom 15. Mai dieses Jahres, die über einen Regelungsentwurf zur Netzneutralität abgestimmt habe. Dieser Entwurf sei nun für eine Stellungnahme an die Öffentlichkeit gegangen. Diese habe nun innerhalb von 60 Tagen die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, und im Anschluss werde die FCC ebenfalls innerhalb von 60 Tagen darauf reagieren. Es sei deshalb davon auszugehen, dass bis Mitte September 2014 bekannt sein, werde wie die endgültige Entscheidung der FCC zu dieser Thematik aussehen werde.

Aus Sicht der rheinland-pfälzischen Landesregierung gehe es nach einer ersten cursorischen Prüfung genau um diesen problematischen Teil der Spezialdienste, die schon in der Telekommunikationsverordnung der Europäischen Kommission auf Kritik gestoßen seien. Wenngleich erstmals keine unmittelbaren Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz gesehen würden, da das Land kein Verfahrensbeteiligter sei, könne es dennoch sein, dass über das Zusammenwirken der beiden Märkte, des amerikanischen wie des europäischen Marktes, die auch im Telekommunikationsbereich immer stärker zusammenwachsen, entsprechende Auswirkungen auch auf Rheinland-Pfalz damit verbunden seien. Das gelte

22. Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 22.05.2014
– Öffentliche Sitzung –

umso mehr, als die EU derzeit gerade über das Freihandelsabkommen mit den USA verhandelt und das Feld der Telekommunikation einen Teil dabei ausmacht.

Deshalb werde Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner Möglichkeiten, beispielsweise als Mitglied in der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe, besonderen Wert darauf legen, darauf zu achten, dass nicht praktisch durch die Hintertür solche Spezialdienste vereinbart würden und die deutsche Regelung damit ausgehebelt würde. Auch in dieser Hinsicht stelle die Entscheidung des Europäischen Parlaments ein gutes Signal an die Kommission in Bezug auf das Freihandelsabkommen dar.

Die Anträge – Vorlagen 16/3946/3988 – haben ihre Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Dr. Machalet** die Sitzung.

gez. Berkan
Protokollführerin

Elektronische Fassung